§ 19

#### Verbleib der Original Vorschläge der Betriebe

- (1) Alle Original Vorschläge der Betriebe für die Verleihung von Auszeichnungen in der Aktivistenund Wettbewerbsbewegung verbleiben nach Verleihung der Auszeichnung bei den Ministerien. Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke, in deren Bereich die Ausgezeichneten tätig sind.
- (2) Die Vorschläge sind von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Räten der Bezirke auszuwerten und die beschriebenen fortschrittlichen Methoden und Erfahrungen der Ausgezeichneten zu verallgemeinern.
- (3) Die verantwortlichen Leitungen sind verpflichtet, die ausgezeichneten Personen bei der Verbreitung ihrer Arbeitsmethoden und Produktionserfahrungen zu unterstützen, sie entsprechend ihrer Qualifikation bei der Delegierung von Werktätigen zu Hoch- und Fachschulen besonders zu berücksichtigen und zur Lösung von Schwerpunktaufgaben heranzuziehen.

## Einzelauszeichnungen in den Betrieben

\$20

Die Auszeichnung von Beschäftigten in den Betrieben, die der Nomenklatur der übergeordneten Leitung unterliegen, mit dem Ehrentitel "Aktivist des Fünfjahrpians" oder der Medaille "Für ausgezeichnete Leistungen" erfolgt auf Vorschlag der Belegschaft mit Einverständnis der übergeordneten Leitung durch die Betriebsleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung.

### § 21

- (1) Alle Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und in deren Bereich Wanderfahnen des Räte der Bezirke, und Räte der Bezirke Ministerrates, der Ministerien verliehen werden, sind verpflichtet, ab 1956 die Me-"Aktivist "Für Fünfjahrplans" und des gezeichnete Leistungen" sowie die Ausweise zu schaffen und in ihrem Haushalt die dazu erforderlichen Mittel zu planen.
- (2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung < beschafft für alle übrigen Institutionen die notwendigen Medaillen und Ausweise.

IV,

Bereitstellung der Mittel für die Prämiierung, Urkunden, Wanderfahnen, Medaillen und Abzeichen

§ 22

Die Mittel für die Prämiierung, die Urkunden, Wanund Medaillen für alle Auszeichnungen, die durch den Ministerrat beschlossen werden, werden Arbeit und durch das Ministerium für Berufsausbildung bereitgestellt.

§ 23

Die Mittel für die Prämiierung, die Urkunden, Wanderfahnen und Abzeichen für alle übrigen Auszeichnungen sind durch die auszeichnenden Organe bereitzustellen. Eine Ausnahme bildet die Beschaffung der Medaillen und Ausweise gemäß § 21 Abs. 1 dieser Anordnung.

V.

# Schlußbestimmungen

§ 24

- (1) Die Verfahrensordnung vom 1. November J.953 zur Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivistenund Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1142) und die Ergänzung zur Verfahrensordnung vom 28. Januar 1954 (GBl. S. 144) werden aufgehoben.
- (2) Die Auswertung des Wettbewerbs um die Wanderfahne des Ministerrates, des Ministeriums oder Rates des Bezirkes des IV. Quartals 1955 und die Prämiierung der Siegerbetriebe erfolgt nach dem bisherigen Verfahren.

§ 25

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

Macher Minister

## Anlage 1

zu § 6 Abs.. 3 vorstehender Anordnung

Vorschlag für die Verleihung der Wanderfahne des Ministerrates

•(Gilt ab Auswertung des Wettbewerbs I. Quartal 1956)

Datum .....

- Genaue Anschrift des Betriebes, Bankverbindung, Kontonummer und Belegschaftsstärke;
- 2. Wettbewerbszeitraum und Wettbewerbsgruppe;
- 3. Erfüllung der wichtigsten Kennziffern in Prozent gegenüber den staatlichen Planaufgaben (die Angaben sind der staatlichen statistischen Berichterstattung zu entnehmen):
  - a) Bruttoproduktion in festen Planpreisen bzw<sup>^</sup> Umsatzplan bzw. Leistungsplan;
  - b) Warenproduktion in Abgabepreisen;
  - c) Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter;
  - d) Selbstkostensenkung;
  - e) Ergebnis (Gewinnplan);
  - f) Lohnsumme für Produktionsarbeiter;
  - g) Arbeitskräfte.
- 4. Erarbeiteter überplanmäßiger Gewinn bzw. erarbeitete Unterschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes in DM,
- 5. Begründung des Vorschlages.
- 6. Vorgeschlagene Prämie,

Die in diesem Vorschlag genannten Kennziffern decken sich mit den im Kontrollbericht ausgewiesenen Angaben.

(Unterschrift) Hauptbuchhalter

Unterschrift und Siegel Vorsitzender des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft

> Unterschrift und Siegel Minister oder Staatssekretär m. e. G.